

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 446/13 B

L 4 KN 150/12 (Sächsisches LSG)
S 10 KN 1566/10 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richter Dr. Koloczek
und Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Oktober 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.10.2013 hat es das Sächsische LSG abgelehnt festzustellen, dass der Kläger "Anspruch aus der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn [AVDR] nach Maßgabe des § 42, 47 Rahmenkollektivvertrag vom 20.5.1960 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 1.1.1964, dieser nach Maßgabe des 53. Nachtrages zum Rahmenkollektivvertrag der Deutschen Reichsbahn hat, und die Beklagte verpflichtet ist, diesen zu erfüllen".
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (I.), eine "Divergenz" (II.) und möglicherweise auch ein Verfahrensmangel (III.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).



- 7 Der Kläger hält ua folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
1. "Erfordert die rechtlich untersetzte Gleichstellung der AVDR gemäß § 58 eine unmittelbare Zuordnung zum AAÜG hinsichtlich der Anwendung der rechtlichen Regelungen?"
 2. "Muss für die nicht gesondert aufgeführte, der Beamtenversorgung entsprechende Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn gemäß den gesetzlichen Regelungen der Rentenverordnung (RVO) der DDR vom 23. November 1979 und der Präzisierung mit der Ersten Durchführungsbestimmung § 58 zum § 50 Abs. 6 der RVO nicht das gleiche gelten?"
 3. "Entsprechen die Entscheidungen/Urteile dem wirklichen Willen (§ 133 BGB) des Gesetzgebers?"
 4. "Welche gerichtliche Unterstützung kann gewährt werden, dass die Exekutive die Auflagen der Legislative realisiert?"
- 8 Damit ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Die ersten beiden Fragen lassen semantisch und rechtlich offen, inwiefern durch die angestrebte Revision eine Klärung der Rechtslage erreicht werden soll. Die dritte Frage zielt im Kern darauf ab, die angefochtene Entscheidung des LSG inhaltlich zu überprüfen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und damit einziges Angriffsobjekt der Beschwerde ist jedoch die Nebenentscheidung des LSG über die Nichtzulassung der Revision. Damit kann die Nichtzulassungsbeschwerde keinesfalls auf die vermeintliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung in der Hauptsache gestützt werden (*BSG Beschluss vom 26.6.1975 - 12 BJ 12/75 - SozR 1500 § 160a Nr 7*). Bei der vierten Frage handelt es sich um eine Ergänzungsfrage, die typischerweise mit einem Fragewort (hier: "welche") beginnt und das Wissen des Fragestellers in bestimmten (Teil-)Aspekten erweitern soll. Sie lässt sich jedoch nicht mit "ja" oder "nein" beantworten, wie dies für eine abstrakt-generelle Rechtsfrage grundsätzlich erforderlich wäre (*vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10 und vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Stattdessen hätte der Beschwerdeführer eine Entscheidungsfrage (sog Ja/Nein-Frage) formulieren und das darin enthaltene Rechtsproblem (zur Auslegung, Anwendbarkeit oder Gültigkeit einer revisiblen Bundesnorm) in Gänze zur Disposition (iS einer Zustimmung oder Ablehnung) stellen müssen (*Senatsbeschlüsse vom 23.5.2012 - B 5 R 66/12 B - BeckRS 2012, 70570 RdNr 8, vom 10.7.2012 - B 5 R 148/12 B - BeckRS 2012, 71749 RdNr 12 sowie vom 22.8.2012 - B 5 RS 34/12 B und vom 4.9.2012 - B 5 RS 18/12 B*). Ferner verschweigt die Begründung, welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat und ob gerade im Blick hierauf die angesprochenen Probleme im erstrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wären. Schließlich fehlen jegliche Darlegungen zur potentiellen Breitenwirkung der aufgeworfenen Fragen und jegliche Ausführungen dazu, bei Auslegung welcher konkreten Norm sie sich stellen sollten.
- 9 II. Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Um die Divergenz erkennbar zu machen, muss der Beschwerdeführer verdeutlichen, worin die Abweichung liegen soll, also herausarbeiten, welcher tragende abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist



und welcher Rechtssatz, den das Berufungsgericht in der angefochtenen Entscheidung aufgestellt hat, dazu im Widerspruch steht. Hierfür sind die entscheidungserheblichen rechtlichen Aussagen aus der Berufsentscheidung und der höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen (*BSG Beschluss vom 21.4.1978 - 1 BJ 12/78 - SozR 1500 § 160a Nr 29*); es ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind (*vgl zB BSG Beschlüsse vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - BeckRS 2011, 65661 RdNr 4, vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - BeckRS 2010, 71153 RdNr 4 und vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - BeckRS 2009, 68870 RdNr 4*). Daran fehlt es evident. Soweit der Kläger aus der angefochtenen Entscheidung und dem Urteil des BVerfG vom 28.4.1999 (*1 BvL 32/95 ua - BVerfGE 100, 1 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3*) einzelne Sätze wörtlich zitiert, stellt er diese Textpassagen weder einander gegenüber noch werden aus ihnen Widersprüche oder Abweichungen erkennbar.

- 10 III. Wenn der Kläger schließlich geltend macht, im (angestrebten) Revisionsverfahren sei auch über "die Verknennung des Klagezieles seitens der Vorgerichte" zu entscheiden, möchte er möglicherweise rügen, das LSG habe unter Verletzung von § 123 SGG den Streitgegenstand verfahrensfehlerhaft verkannt. Um insofern seine Darlegungslast zu erfüllen, hätte er jedoch den Verfahrensgang unter Auslegung der den Streitgegenstand bestimmenden Entscheidungen und Erklärungen lückenlos schildern müssen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 62; Behn in Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand: 1/2013, § 160a RdNr 64*). Auch hieran fehlt es.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

